



Zulässigkeit einer "elektronischen" Unterschrift auf einem Tablet

1. *Ausgangslage.* Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich stellte am 16. November 2021 sowie am 16. Februar 2022 an das EAZW die Frage, ob es zulässig sei, dass die Eltern nach der Geburt die Namenskarte direkt auf einem Tablet ausfüllen und unterzeichnen würden. Auf diese Weise könnte die Erklärung bzw. Mitteilung in der Folge gemeinsam mit der Geburtsmeldung (ohne Medienbruch) elektronisch an das zuständige ZA übermittelt werden.

2. *Geburtsmeldung.* Die Geburtsmeldung erfolgt in der Regel schriftlich und in Papierform. In diesem Fall ist sie von der meldepflichtigen Person zu unterzeichnen (Art. 35 Abs. 7 ZStV). Die weiteren Vorgaben an die Geburtsmeldung ergeben sich aus der ZStV sowie vor allem aus den Fachprozessen des EAZW, insbesondere dem Fachprozess Nr. 31.1. vom 15. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2013).

Seit dem 1. Januar 2022 kann die Geburtsmeldung neu auch in elektronischer Form erfolgen (Art. 35 Abs. 1 ZStV). Die Voraussetzungen richten sich gemäss Artikel 35 Absatz 8 nach Artikel 89 Absatz 4 ZStV und sehen vor, dass (1) die Identität des Urhebers eindeutig feststeht, dass (2) eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES verwendet wird und dass (3) die Integrität und die Vertraulichkeit der Übermittlung gewährleistet ist.

3. *Namenserklärung der Eltern.* Von der Geburtsmeldung zu unterscheiden ist die vom Gesetz vorgesehene Namenserklärung der Eltern. Diese kann bzw. muss (Art. 37a Abs. 3 und 37c Abs. 2 ZStV) gemeinsam mit der Geburtsmeldung oder in einer separaten Erklärung gegenüber dem ZA abgegeben werden. Betroffen ist hier eine allfällige Erklärung hinsichtlich des Namens nach Artikel 37 Absatz 3 ZStV (verheiratete Eltern) bzw. nach Artikel 37a Absatz 3 (unverheiratete Eltern) sowie die notwendige Erklärung hinsichtlich des Vornamens nach Artikel 37c Absatz 1 (verheiratete Eltern sowie nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge).

4. *Fragestellung.* Vorliegend prüfen ist deshalb, welche Anforderungen an eine Namenserklärung der Eltern oder an die Mitteilung des Vornamens zu stellen sind, wenn diese gemeinsame mit der Geburtsmeldung elektronisch an das ZA übermittelt werden soll.

5. *Selbständigkeit der Erklärung der Eltern.* Nach dem geltenden Konzept geben die Eltern ihre schriftliche Erklärung als *eigenständige Erklärung* ab. Erklärungsempfänger ist das ZA (und nicht die meldepflichtige Person); lediglich für die Übermittlung besteht die Möglichkeit (Art. 37 und 37a ZStV) bzw. die Pflicht (Art. 37c ZStV), die Erklärung der Eltern bzw. die Mitteilung zusammen mit der Geburtsmeldung an das ZA zu übermitteln. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 37 Absatz 3 bzw. 37a Absatz 4 sowie 37c Absatz 2 ZStV ("schriftlich" "mit der Geburtsanmeldung"). Eine allfällige separate Erklärung muss zwingend vor dem ZA abgegeben werden (Art. 37 Abs. 4 bzw. Art. 37a Abs. 5 ZStV).

Die von der ZStV vorgesehene Schriftlichkeit sowie der eigenständige Charakter der Erklärung haben zur Folge, dass die Einhaltung der Formvorschriften in Bezug auf die Geburtsmeldung nicht automatisch zur Folge hat, dass die Formvorschriften der Namenserklärung erfüllt wären. Vielmehr müssen diese separat vorliegen. Konkret bedeutet das, dass die Erklärung *von den*

Eltern gültig unterzeichnet werden muss. Nicht ausreichend wäre dagegen eine Entgegennahme einer mündlichen Erklärung durch die meldepflichtige Person, die diese dann in der Folge gemeinsam mit der Geburtsmeldung in der dafür vorgesehenen Form an das ZA weiterleiten würde.

6. Keine elektronische Unterschrift. Es ist offensichtlich, dass eine Unterschrift auf einem Tablet die Voraussetzungen an eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Artikel 14 Abs. 2^{bis} OR nicht erfüllt. Dies hat auch das Bundesgericht in seinem Geschäftsbericht 2012 (S. 11) explizit bestätigt: "Diese Unterschrift [d.h. die Unterschrift auf einem Tablet der Post zur Bestätigung der Zustellung einer Gerichtsurkunde] ist jedoch keine qualifizierte elektronische Unterschrift im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertEs), wie sie für den elektronischen Verkehr mit Behörden verlangt wird, sondern ein blosses Pixelmuster der Unterschrift." Wie festgehalten vermag die durch die meldepflichtige Person verwendete qualifizierte elektronische Signatur diejenige für die Erklärung der Eltern nicht zu ersetzen, da die Eltern ihre Erklärung *persönlich* unterzeichnen müssen.

7. Eigenhändige Unterschrift? Um gültig zu sein, müsste die Unterschrift auf dem Tablet damit als eigenhändige Unterschrift im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 OR qualifiziert werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die eigenhändige Unterschrift vor allem auch dem Zweck dient, die Authentizität der unterschreibenden Person sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterschrift bei Bedarf auf ihre Echtheit hin überprüft werden kann. Damit dies möglich ist, müssen auf dem Träger bestimmte Informationen aufgezeichnet werden. Diese bei einer eigenhändigen Unterschrift auf Papier enthaltenen Informationen müssen deshalb auch bei einer Unterschrift auf einem digitalen Träger weiterhin festgehalten werden; nur so weist diese den gleichen Informationsgehalt auf wie eine herkömmliche Unterschrift auf und lässt sich die Echtheit überhaupt zuverlässig überprüfen. Konkret ist deshalb vorauszusetzen, dass die Aufzeichnung der Unterschrift *mit einer ausreichend hohen Auflösung* erfolgt; ausserdem ist der des anlässlich des Unterzeichnungsvorgangs *ausgeübte Druck* aufzuzeichnen, da er bei der Echtheitsprüfung eine zentrale Rolle spielen kann. Die heute verwendeten Eingabegeräte erfüllen diese Voraussetzungen in aller Regel nicht, sodass mit ihnen keine eigenhändige Unterschrift im Sinne des Gesetzes möglich ist. Soweit im konkreten Fall Geräte verwendet werden, die diese Voraussetzungen erfüllen, könnten die gesetzlichen Anforderungen dagegen eingehalten und rechtsgültig unterzeichnet werden.

8. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die ZStV für den Fall, dass die entsprechenden Erklärungen nicht im Rahmen der Geburtsmeldung, sondern direkt auf dem Zivilstandsamt abgegeben werden, die Unterschriften zu beglaubigen sind (Art. 37 Abs. 5 bzw. 37a Abs. 6 ZStV). Dies zeigt auf, wie wichtig die Authentizität der Unterschrift in diesen Fällen ist. Es wäre stossend, wenn die gleiche Erklärung im Rahmen der Geburtsmeldung abgegeben werden könnte, ohne dass sich die Echtheit der Unterschrift nachträglich verifizieren liesse.

9. Sonderregel für den Vornamen? In der ZStV wird nur hinsichtlich der eigentlichen Erklärungen (Art. 37 und 37a ZStV) ausdrücklich verlangt, dass diese schriftlich abgegeben werden müssen. Artikel 37a Absatz 2 ZStV spricht dagegen nur von einer *Mitteilung* an das Zivilstandsamt. Auch der Verweis von Artikel 35 Absatz 8 auf Artikel 89 Absatz 4 ZStV bezieht sich nur auf die Meldung der meldepflichtigen Person nach Artikel 34 ZStV (und nicht an die Erklärung der Eltern).

Es ist korrekt, dass es sich hier nicht um eine Erklärung im eigentlichen Sinn handelt. Allerdings müssen auch für eine derartige Mitteilung die gleichen Voraussetzungen wie für eine Erklärung, da die Tragweite sowohl der materiellrechtlichen als auch der registerrechtlichen Auswirkungen vergleichbar sind mit der Erklärung über den Namen. Namentlich ist das Bedürfnis nach einer authentifizierbaren Unterschrift auch hier von zentraler Bedeutung, da sich beim Vornamen das zusätzliche Problem der Schreibweise stellen kann: Sind die Eltern mit der beurkundenden Schreibweise eines Vornamens nicht zufrieden, könnten sie geltend machen, diesem gar

nicht rechtsgültig zugestimmt zu haben. Deshalb ist auch diese Mitteilung zwingend zu unterschreiben, entweder eigenhändig oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Dies ergibt sich auch aus dem Fachprozess Nr. 31.1. vom 15. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2013), Ziffer 2.8.

Auch hier ist im Übrigen Artikel 89 Absatz 4 ZStV anwendbar, da es sich um ein Verfahren zwischen Privaten und Zivilstandsbehörden handelt, die auf elektronischem Weg abgewickelt werden sollen, sodass die Unterschriften die Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES erfüllen müssen.

10. Ergebnis. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass eine Unterschrift der Eltern auf einem elektronischen Tablet zur Bestätigung ihrer Erklärung der Namenswahl in aller Regel nicht ausreichend ist, um die vorgeschriebene Form zu erfüllen. Eine Ausnahme wäre lediglich dann denkbar, wenn technischen Geräte zur Verfügung stünden, mit denen die für eine Echtheitsüberprüfung notwendige Auflösung gewährleistet sowie der bei der Unterschrift ausgeübte Druck aufgezeichnet werden könnte.

Es ist uns bewusst, dass damit die neu geschaffene Möglichkeit, Geburtsmeldungen elektronisch zu erstatten, sehr stark relativiert wird, weil die Erklärung bzw. Mitteilung der Eltern so nicht elektronisch erfasst und in der Folge auch nicht weitergeleitet werden kann. Aufgrund der rechtlichen Beurteilung und der dargelegten Interessenlage kann allerdings hier nicht auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift der Eltern verzichtet werden.

EAZW, 7.4.2022, RUED